

Österreichischer Integrationsfonds Förderrichtlinie Förderung von ehrenamtlichen Integrationsinitiativen

Version 5 vom 22.04.2022

1. Präambel

Die Integration von Migrant/innen und Flüchtlingen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit zentraler Bedeutung für den Zusammenhalt und die Sicherstellung des sozialen Friedens in Österreich. Laut Nationalem Integrationsplan sind „wichtigste Grundlagen für erfolgreiche Integration in Österreich das Erlernen der deutschen Sprache, die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit, ein klares Bekenntnis zu Österreich, seinen Normen und Werten sowie die Bereitschaft und der Wille der Migrant/innen sich zu integrieren. Dem Staat kommt die Aufgabe zu, entsprechende Rahmenbedingungen für erfolgreiche Integration zu schaffen. Entsprechend dem Querschnittscharakter von Integration wird diese Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden im Zusammenwirken mit der Sozialpartnerschaft und Vertreter/innen der Zivilgesellschaft gemeinsam wahrgenommen“¹. Integrationsmaßnahmen sollen zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen. Zentral sind dabei die Teilhabe durch Erwerbsarbeit, der Zugang zu und die Annahme von Bildungsangeboten, die Gleichstellung der Geschlechter und das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit.

Das freiwillige Engagement ist für den Zusammenhalt der österreichischen Gesellschaft sowie für die Unterstützung und Aufrechterhaltung der sozialen wie auch kritischen Infrastruktur von großer Bedeutung. Zugleich kann Freiwilligenengagement eine wichtige Basis für die gesellschaftliche Verankerung des Einzelnen darstellen. Zugewanderte und ihre Kinder sollten die gleichen Chancen haben, an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilzuhaben.

In Organisationen und Vereinen finden Berührungspunkte sowie ein Austausch mit der Mehrheitsgesellschaft statt, sodass bestehende soziale bzw. ethnische Milieus, in denen sich Zuwander/innen ggf. überwiegend bewegen, aufgebrochen werden können. Freiwilligenarbeit, sei es in Vereinen oder in zivilgesellschaftlichen Zusammenschlüssen, findet insbesondere auf lokaler Ebene statt und ermöglicht daher die Schaffung eines unmittelbar spürbaren Mehrwerts für den Einzelnen und die Gesellschaft vor Ort.

Ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Engagement kommt gerade auch im ländlich geprägten Raum eine besonders gewichtige Rolle bei der Schaffung von und dem Zugang zu sozialem Miteinander und gemeinschaftlichem Zusammenhalt zu. Für eine gelungene Integrationsarbeit ist daher gerade die Förderung und Nutzung der Potenziale ehrenamtlichen Engagements auf lokaler Ebene essenziell. Gleichzeitig fällt es Vereinen und Organisationen im ländlichen Raum aufgrund des demografischen Wandels und der Urbanisierung zunehmend schwer, Nachwuchs für das Ehrenamt zu gewinnen. Die ohnehin schon hohe integrative Wirkung der Rekrutierung von Migrant/innen für ehrenamtliche Tätigkeiten auf lokaler Ebene könnte sich daher gerade im ländlichen Raum noch verstärken und ist daher besonders förderungswürdig.

In Reaktion auf die Krise in der Ukraine im Februar 2022 und die damit verbundenen Fluchtbewegungen von Ukrainer/innen in die europäische Union, kann diese Personengruppe EU-weit und damit auch in Österreich über die sogenannte „Massenzustrom“-Richtlinie (2001/55/EG) vorübergehenden Schutz (und damit verbunden ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich) erhalten. Im Sinne der Nachbarschaftshilfe wird die gegenständliche Förderung auch für die Personengruppe der Vertriebenen nach § 62 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) iSd. Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung), BGBl. II Nr. 92/2022, geöffnet. Damit wird zum einen dem großen Bedürfnis der österreichischen Bevölkerung Rechnung getragen, sich für diese Menschen zu engagieren, zum anderen wird den geflüchteten Ukrainer/innen während der Dauer ihres Aufenthalts in Österreich eine Annäherung an die österreichische Bevölkerung und Kultur durch ein soziales Miteinander ermöglicht.

¹ Bericht zum Nationalen Integrationsplan (NAPI), Seite 8: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/integration/nationaler-aktionsplan.html>

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) erkennt diese ehrenamtlichen Leistungen durch finanzielle Unterstützungen von ehrenamtlichen Initiativen aus der Aufnahmegesellschaft an und ermöglicht dadurch die Einrichtung eines bundesweit einheitlichen Fördersystems unter enger Einbindung von Städten und Gemeinden. Der ÖIF verfolgt daher das Ziel, ehrenamtliche Initiativen und dabei neben Einzelpersonen insbesondere auch Vereine und Organisationen der Aufnahmegesellschaft gezielt zu fördern, um ehrenamtliches Engagement für Migrant/innen anzustoßen, so niederschwellig verfügbar und zugänglich wie möglich zu machen und somit das volle Potenzial dieses wichtigen Instruments zur Integrationsförderung für Österreich zu nutzen.

2. Fördergegenstand, Zielgruppe, Förderart, Förderhöhe

2.1. Fördergegenstand

Gegenstand der „Förderung von ehrenamtlichen Integrationsinitiativen“ ist die bundesweite Unterstützung von ehrenamtlichen Initiativen aus der Aufnahmegesellschaft, zur Schaffung von und dem Zugang zu sozialem Miteinander und gemeinschaftlichem Zusammenhalt, um die sprachliche und kulturelle Integration von Migrant/innen und Schutzsuchenden zu fördern und gemeinsame Aktivitäten zu ermöglichen. Die Fördernehmer gem. Punkt 2.2. wirken in enger Abstimmung und Kooperation mit Städten und Gemeinden, in denen begünstigte Personen gem. Punkt 2.3. wohnhaft sind. Förderbar sind ausschließlich für den Fördernehmer tatsächlich entstandene Kosten für in Österreich durchgeführte ehrenamtliche Integrationsinitiativen (keine Basisfinanzierungen). Eine Integrationsinitiative muss sich klar von der Basistätigkeit eines Vereins bzw. einer Organisation abgrenzen. Die Förderhöhe gem. Punkt 2.5. ist jedenfalls mit der bewilligten Summe laut der Förderzusage und dem Fördervertrag begrenzt.

Konkret können Initiativen zur Unterstützung von

- Verständnis der Kultur Österreichs
- Zusammenleben und Vermittlung von Werten des Zusammenlebens in Österreich
- Erwerb der deutschen Sprache
- Arbeitsmarktintegration
- Vereinsinklusion und Sport
- Mentoring-, Tandem- und Buddy-Programmen

gefördert werden.

Um auf die besondere Situation der ukrainischen Vertriebenen nach § 62 AsylG 2005 in Österreich zu reagieren, sind Initiativen, welche in die oben genannten Kategorien fallen, explizit auch für diese spezielle Zielgruppe förderbar. Um hier rasch und unbürokratisch Unterstützung leisten zu können, ist für Initiativen zur Unterstützung ausschließlich von ukrainischen Vertriebenen in Österreich eine Unterstützungserklärung der Stadt/der Gemeinde nicht erforderlich.

Beispiele für förderbare Initiativen:

Unterstützung und Integration von ukrainischen Kriegsflüchtlingen in Österreich

- *Eine Privatperson bietet Begleitung bei Behördenwegen und Informationsveranstaltungen von Kindergärten/Schulen an. Fahrtkosten können gefördert werden.*
- *Ein Verein organisiert Vernetzungstreffen zwischen ehrenamtlich engagierten Österreicher/innen, in Österreich lebenden Ukrainer/innen und vor kurzem Geflüchteten aus der Ukraine. Die Neuankömmlinge*

sollen dabei mit Informationen auf Deutsch und Ukrainisch zur Arbeit- und Wohnungssuche, Behördengänge, Sozialeleistungen, Bildungssystem usw. unterstützt werden.

- *Ein Seniorenverein organisiert Sprachcafés für österreichische und ukrainische Senioren und Seniorinnen. Dabei werden Deutschkenntnisse der aus der Ukraine geflüchteten Senioren und Seniorinnen verbessert, der kulturelle und gesellschaftliche Austausch gefördert und neue Kontakte geknüpft.*
- *Eine Privatperson mit ukrainischen Wurzeln organisiert nachmittags Förderstunden für geflüchtete ukrainische Kinder und Jugendliche mit geringen Deutschkenntnissen. Dabei werden Kinder bei den Hausaufgaben und Vorbereitungen zu Schularbeiten unterstützt.*
- *Ein Sportverein organisiert ein Fußballturnier mit ukrainischen Vertriebenen und Österreicher/innen. Hierbei wird das Gemeinschaftsgefüge durch die Verbundenheit des Sports gestärkt.*
- *Ein Musikverein/Gesangsverein veranstaltet einen „Informationstag“, um Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund für das Musizieren zu begeistern. Hierbei wird den Kindern/Jugendlichen die Chance geboten, verschiedenste Instrumente/Stilrichtungen auszuprobieren und das gemeinsame Musizieren kennenzulernen.*
- *Ein Frauenverein organisiert eine Reihe von Informationsveranstaltungen für geflüchtete ukrainische Frauen, die Interesse hätten, einen Pflegeberuf zu erlernen. Dabei werden Expert/innen eingeladen, um den Frauen die Information über die Chancen und Herausforderungen des Pflegeberufs näher zu bringen und Fragen zu beantworten.*

Verständnis der Kultur Österreichs

- *Ein Verein organisiert regelmäßig Besuche in Museen und Kultureinrichtungen. Mit der Förderung werden Flüchtlinge aus der Gemeinde eingeladen an einem Besuch teilzunehmen und so sowohl die Kultur Österreichs wie auch den Verein kennenzulernen.*
- *Ein Jugendverein organisiert einen Besuch und eine Führung in einer NS-Gedenkstätte. Mit der Förderung werden interessierte Personen mit Migrationshintergrund mit Zeitgeschichte konfrontiert und über die Auswirkungen von Antisemitismus informiert.*
- *Ein Verein besucht eine Brauchtumsveranstaltung und lädt Menschen mit Migrationshintergrund ein, daran teilzunehmen. Mit der Förderung wird die Interaktion zwischen Migrant/innen und Österreicher/innen angeregt und österreichische Kultur vermittelt.*

Zusammenleben und Vermittlung von Werten des Zusammenlebens in Österreich

- *Ein Verein organisiert eine freiwillige Müllsammelaktion in verschiedenen Gemeinden. Während der Aktion sollen die Teilnehmer/innen über Umweltschutz und Mülltrennung informiert werden. Mit der Förderung werden die entstehenden Kosten für erstmals teilnehmende Migrant/innen gedeckt.*
- *Ein Jugendverein einer Gemeinde nimmt an der bundesweiten Aktion zur Durchführung einer mehrtätigen gemeinnützigen Aufgabe teil. Mit der Förderung werden Interaktionen und gemeinsame Leistungen junger Migrant/innen und junger Österreicher/innen möglich.*

- *Ein Verein organisiert für Eltern mit und ohne Migrationshintergrund Kurse mit einem/einer Kinderpsycholog/in zum Thema „Kinderrechte und gewaltfreie Erziehung“. Mit der Förderung werden die teilnehmenden Eltern mit den demokratischen Rechten von Kindern und den Pflichten und Aufgaben der Eltern in Österreich vertraut gemacht und erhalten Einblick in gewaltfreie Erziehungsmethoden.*

Erwerb der deutschen Sprache

- *Ein Verein organisiert kostenlose Deutschlerngruppen für im Ort lebende Personen mit Migrationshintergrund. Mit der Förderung werden die Personen z.B. zusätzlich zum regulären Deutschkurs beim Erwerb der deutschen Sprache unterstützt.*
- *Ein Verein organisiert wöchentlich ein Treffen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und bietet Unterstützung bei Hausaufgaben und bei der Vorbereitung auf Schularbeiten an. Mit der Förderung werden lernschwache Kinder bei der Bewältigung des Lernstoffes außerhalb des regulären Schulbetriebes unterstützt.*

Arbeitsmarkintegration

- *Ein Jugendverein organisiert monatlich einen Schnuppertag in einem handwerklichen Beruf. Mit der Förderung können auch geflüchtete Jugendliche aus dem Ort teilnehmen, um verschiedene handwerkliche Berufe kennenzulernen.*
- *Eine Privatperson organisiert für junge Frauen mit Migrationshintergrund eine Abendveranstaltung zum Thema „Einstieg in den Arbeitsmarkt“ und bietet danach individuelle Austauschgespräche an. Mit der Förderung werden Frauen, über die staatliche Förderung des Vereins hinaus, über die Möglichkeiten und Chancen am Arbeitsmarkt informiert und können in weiterer Folge auch bei Stellenbewerbungen und Vorstellungsgesprächen unterstützt werden.*
- *Ein Verein organisiert berufsspezifische Deutschkurse für arbeitssuchende Personen mit Migrationshintergrund im Gesundheitsbereich. Mit der Förderung wird das Erreichen der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Aufnahme an einer Ausbildungsmaßnahme oder einen Berufseinstieg im Gesundheitsbereich unterstützt.*

Vereinsinklusion und Sport

- *Ein Verein organisiert im Winter Ski-Wochenenden für Kinder, bei denen Freiwillige vom Verein Ski-Unterricht geben und die Kinder betreuen. Mit der Förderung wird zusätzlich die erstmalige Teilnahme von Kindern mit Migrationshintergrund ermöglicht.*
- *Ein Sportverein bietet in einem Schulsemester wöchentlich gemeinsame Trainingseinheiten für Kinder an. Die Kinder haben dort eine Möglichkeit gemeinsam zu turnen und soziale Spiele zu spielen. Mit der einmaligen Übernahme von Semesterkosten für Kinder mit Migrationshintergrund durch die Förderung werden diese beim Einstieg in den Verein gefördert.*

Mentoring-, Tandem- und Buddy-Programm

- *Eine Privatperson (z.B. eine Lehrkraft) möchte an einer Schule ein Buddy-Programm initiieren und Erstklässler/innen mit Lernschwierigkeiten beim Einstieg in die Neue Mittelschule durch freiwillige Buddys aus höheren Klassen unterstützen. Mit der Förderung können gemeinsame Aktionen für die Kinder mit und ohne Migrationshintergrund durchgeführt werden.*

- *Ein Verein bietet Mentoring-Partnerschaften für Flüchtlinge an, um sie beim Einstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Im Rahmen des Mentorings bekommt jeder arbeitssuchende Flüchtling eine/n Freiwillige/n aus der angestrebten Branche zur Seite gestellt und erhält somit Unterstützung beim Erlernen des berufsspezifischen Vokabulars sowie im Bewerbungsprozess (Berufsorientierung, Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Fragen beim Bewerbungsgespräch).*
- *Ein Elternverein bietet Tandems an, um Eltern mit und ohne Migrationshintergrund dabei zu unterstützen, mit ihren Kindern Hausübungen zu machen und Lernschwierigkeiten zu lösen. Mit der Förderung werden lernschwache Kinder bei der Bewältigung des Lernstoffes außerhalb des regulären Schulbetriebes von einer engagierten und kompetenten Person unterstützt.*

Nicht gefördert werden

- Personalkosten
- Laufende Mietkosten
- Kommunikationskosten (z.B. Telefongebühren, etc.)
- Transportkosten abseits von öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn nachweislich die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Rahmen der Initiative möglich und zumutbar ist
- Sachkosten für den Ankauf von Waren und Artikel des täglichen Gebrauchs (z.B. Nahrung, Bekleidung, Hygieneartikel)
- Kosten im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen ohne ehrenamtliches Engagement (z.B. Schulsikurse, etc.)
- Kosten im Zusammenhang mit Kampf- oder Schießsport (z.B. Kampfsportarten, etc.)
- Kosten im Zusammenhang mit gewinnorientierten Aktivitäten
- Kosten im Rahmen von Aktivitäten, die ausschließlich der Unterhaltung oder der Verpflegung dienen
- Kosten einer Initiative für begünstigte Personen, welche bereits im Rahmen dieses Förderprogrammes für diese begünstigten Personen gefördert wurden
- Kosten im Rahmen von Initiativen, die bezwecken, Teilnehmer/innen für politische oder religiöse Ideen zu gewinnen. Nicht förderbar sind jedenfalls Kosten von Initiativen politischer Organisationen oder Parteien (ausgenommen Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen).²

Die förderbaren Initiativen müssen in deutscher Sprache abgehalten werden.

2.2. Fördernehmer

Die Förderung richtet sich an Personenvereinigungen und volljährige Einzelpersonen, die auf ehrenamtlicher Basis mittels Tätigkeiten gem. Punkt 2.1. zum Gelingen der Integration von Schutzsuchenden und Migrant/innen beitragen. Die Vergabe einer Förderung ist insbesondere an juristische Personen, private und kirchliche Einrichtungen sowie Institutionen der freien Wohlfahrt möglich.

Eine vom ÖIF gewährte Förderung ist an den Fördernehmer gebunden und kann von diesem nicht an Dritte übertragen werden. Die Vergabe einer Förderung an Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) ist nicht möglich.

² Definition gem. Handbook on Non-Profit Institutions in the System of National Accounts, Annex A1, (https://unstats.un.org/unsd/publication/seriesf/seriesf_91e.pdf) bzw. 1. Bericht zum freiwilligen Engagement in Österreich 2009 (<https://www.freiwilligenweb.at/freiwilliges-engagement/freiwilligenbericht>)

2.3. Begünstigte

Begünstigte Personen im Rahmen dieser Richtlinie sind natürliche Personen primär und überwiegend mit Migrationshintergrund, die an einer förderbaren Initiative gem. Punkt 2.1. teilnehmen. Ungeachtet dessen können auch Personen ohne Migrationshintergrund im Sinne des gegenseitigen Austausches an der Integrationsinitiative teilnehmen.

Auch Personen der Aufnahmegesellschaft können im Rahmen von Informationsveranstaltungen zu integrationsrelevanten Themen zum Kreis der Begünstigten zählen. Eine Förderung solcher Veranstaltungen ist möglich.

2.4. Förderart

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind **Geldzuwendungen** des ÖIF an Personenvereinigungen oder Einzelpersonen aus der Zielgruppe der Fördernehmer (Punkt 2.2) in Form von Refundierungen, um ihnen die Durchführung von ehrenamtlichen Integrationsinitiativen zu ermöglichen.

Die Förderung wird auf Grundlage eines zwischen dem ÖIF und dem Fördernehmer geschlossenen (privatrechtlichen) Fördervertrages gewährt.

Die Mittelzuwendung ist an die Verpflichtung des Fördernehmers zu richtlinienkonformem Verhalten geknüpft, wobei der ÖIF als Fördergeber vom Fördernehmer keine unmittelbare oder mittelbare Gegenleistung für seine Förderung erhält.

2.5. Förderhöhe

Die **maximale Förderhöhe** aus Mitteln der „Förderung von ehrenamtlichen Integrationsinitiativen“ je förderbarer Integrationsinitiative beträgt **€ 2.500,00**.

Kosten für Eintritte und Führungen (z.B. in Museen), für die Teilnahme an Veranstaltungen sowie Anmeldegebühren für die aktive Teilnahme an einem Sportevent sind mit max. € 30,00 pro begünstigte Person und Anlass begrenzt.

Kosten für Verpflegung, die im Rahmen einer Initiative anfallen, sind bis zu € 15,00 pro begünstigte Person und Tag förderbar. Nächtigungskosten, die im Zuge einer mehrtägigen Integrationsinitiative anfallen, sind mit maximal € 30,00 pro begünstigte Person und Nacht förderbar.

Kosten für externe Trainer/innen im Rahmen einer Sportaktivität sind bis maximal € 25,00 pro Einheit (60 Minuten) förderbar.

Kosten für externe Trainer/innen im Rahmen einer Lehrtätigkeit (z.B. Sprachkurse) und für Lernbetreuung sind bis maximal € 30,00 pro Unterrichtseinheit (50 – 60 Minuten) förderbar.

Kosten im Rahmen von muttersprachlicher Begleitung sind bis maximal € 15,00 pro 30 Minuten förderbar.

Kosten für externe Expert/innen bzw. Vortragende im Rahmen einer Informationsveranstaltung oder -schulung sind bis maximal € 75,00 pro Einheit (50 – 60 Minuten) förderbar.

3. Förderbedingungen

Förderbar **gem. Punkt 2.1.** dieser Richtlinie sind nur Kosten, die tatsächlich und nachweisbar für die angesuchte Integrationsinitiative in Österreich innerhalb des in der Förderzusage angegebenen Zeitraumes angefallen sind.

Die Kosten bzw. Gebühren sind zunächst vom Fördernehmer selbst zu bezahlen. Die Förderung wird im Nachhinein als Refundierung an den Fördernehmer direkt ausbezahlt. Eine Abtretung der Forderung gegen den ÖIF an Dritte durch den Fördernehmer oder die Aufrechnung mit allfälligen Forderungen des ÖIF gegen den Fördernehmer ist ausgeschlossen.

Durch das vom Fördernehmer unterzeichnete Förderansuchen verpflichtet sich dieser, die mit der Förderzusage einhergehenden Pflichten einzuhalten.

Auf die finanzielle Förderleistung des ÖIF besteht dem Grunde und der Höhe nach **kein Rechtsanspruch**. Der ÖIF kann einen Förderantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Förderungen werden seitens des ÖIF nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel gewährt.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn

- ein entsprechendes Förderansuchen gem. Punkt 4. gestellt wurde,
- bei einer beantragten Fördersumme ab **€ 1.000,00** eine Unterstützungserklärung der Stadt³/der Gemeinde gem. Punkt 4., in der die begünstigte/n Person/en mehrheitlich wohnhaft ist/sind, vorliegt⁴,
- eine positive Einschätzung des für die Stadt/die Gemeinde zuständigen Integrationszentrums des ÖIF vorliegt,
- der ÖIF in der betreffenden Region für die Zielgruppe der begünstigten Personen kein ähnliches, eigenes Integrationsformat anbietet und
- die Integrationsinitiative nicht bereits durch einen anderen Fördergeber ausfinanziert ist.

4. Antrag auf Förderung

Der ÖIF stellt auf seiner Homepage

- die „Förderrichtlinie Förderung von ehrenamtlichen Integrationsinitiativen“,
- ein Förderansuchen „Förderung von ehrenamtlichen Integrationsinitiativen“ inkl. Beiblatt über die Unterstützung ehrenamtlicher Initiativen durch die Zielgemeinde/Zielstadt,
- ein Formular zur Erstellung einer Abrechnung und eines Abschlussberichts sowie
- eine Vorlage für eine Teilnehmer/innen-Liste

zur Verfügung.

Der Förderwerber hat das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Förderansuchen⁵ inkl. dem von der Zielgemeinde/Zielstadt unterschriebenen Beiblatt⁶ (bei einer beantragten Fördersumme ab € 1.000,00) elektronisch oder per Post an das jeweilige regional zuständige Integrationszentrum des ÖIF⁷ zu übermitteln.

³ In Wien: Magistratisches Bezirksamt

⁴ Gem. 2.1. nicht notwendig bei Initiativen zur Unterstützung ausschließlich von ukrainischen Flüchtlingen in Österreich

⁵ Das Förderansuchen muss von einer zeichnungsberechtigten Person eigenhändig unterschrieben werden und, sofern vorhanden, den Firmen- oder Vereinsstempel aufweisen.

⁶ Das Beiblatt zur Bewertung muss von einem/einer für die Gemeinde/Stadt zeichnungsberechtigten Gemeinde-/Stadtvertreter/in unterschrieben werden und einen Gemeinde-/Stadtstempel aufweisen.

⁷ <https://www.integrationsfonds.at/standorte>

Dem ÖIF sind ein amtlicher Lichtbildausweis und ein Meldezettel der förderwerbenden Einzelperson in Kopie vorzulegen. Der ÖIF kann im Einzelfall interne Regelwerke der förderwerbenden Organisation, z.B. die Statuten eines förderwerbenden Vereins, anfordern, welche sodann vom Förderwerber vorzulegen sind.

Für eine Initiative, die in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen und über einen längeren Zeitraum in Teilen durchgeführt wird, muss im Förderansuchen eine zeitliche Abgrenzung und die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer/innen jeder einzelnen Teilinitiative angegeben werden. **Das vollständige Förderansuchen muss jedenfalls vor Beginn der Initiative beim regional zuständigen Integrationszentrum des ÖIF vorliegen.** In begründeten Fällen ist es möglich, Kosten die ab dem Vorliegen des vollständigen Förderansuchens⁸ und vor der schriftlichen Bekanntgabe der Förderentscheidung des ÖIF entstehen, zu fördern. Diese Kosten müssen jedenfalls bereits im Förderantrag angeführt werden. Die Finanzierung dieser Kosten geschieht auf eigenes Risiko des Förderwerbers. Es liegt in der Verantwortung des Förderwerbers, die geltenden Nachweispflichten gemäß Förderrichtlinien auch in diesem Falle einzuhalten sowie Nachweise über die tatsächliche Abhaltung der Initiative und die Teilnehmer/innen darzubringen. Sollte es zu keiner positiven Förderentscheidung kommen, ist eine Übernahme der entstandenen Kosten durch den ÖIF ausgeschlossen.

5. Förderentscheidung und Fördervertrag

Das regional zuständige Integrationszentrum des ÖIF prüft die Vollständigkeit des Förderansuchens gem. Punkt 4. sowie die regionale Relevanz der Integrationsinitiative und informiert den Fördernehmer über ggf. fehlende Unterlagen bzw. bestätigt das Vorliegen des vollständigen Förderansuchens. Das Team Einzelförderungen des ÖIF prüft in Folge das Förderansuchen anhand der Förderrichtlinie auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen und informiert zeitnah den Förderwerber schriftlich (mittels Finanzierungszusage oder -absage) über die Antragsentscheidung. Der ÖIF ist nicht verpflichtet den Fördernehmer über die Ablehnungsgründe in Kenntnis zu setzen.

In der Förderzusage sind die Eckdaten der Förderung (insbesondere: Förderhöhe und förderbare Laufzeit der Initiative) zusammengefasst. Zudem werden in der Förderzusage die Auszahlungsbedingungen (Punkt 6) erläutert.

Durch die Förderzusage kommt zwischen dem ÖIF und dem Fördernehmer ein Fördervertrag zustande.

Der ÖIF übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle sowie Schäden jedweder Art, die während (Reise-)Tätigkeiten im Rahmen der geförderten Initiative entstehen.

Eine beobachtende Teilnahme der Initiative durch den ÖIF ist möglich.

6. Nachweispflichten und Auszahlung der Förderung

Die dem Fördernehmer in der Förderzusage zugesprochene Fördersumme wird vom ÖIF bei Vorliegen aller in diesem Abschnitt angeführten Voraussetzungen nach Ende der förderbaren Laufzeit der Initiative und nach Prüfung durch den ÖIF direkt an den Fördernehmer überwiesen.

Die Überweisung der dem Fördernehmer gewährten Förderung setzt folgende Nachweise voraus:

1. Eine Bescheinigung über die tatsächlich stattgefundene Initiative gem. Beschreibung im Förderansuchen.

⁸ Es gilt das Datum der Bestätigung des ÖIF gem. Punkt 5.

2. Übermittlung des vollständig ausgefüllten Abrechnungsformulars gem. Punkt 4. samt Originalrechnungen, Zahlungsbelegen in Kopie und ggf. Originaleintrittskarten bzw. -fahrtscheinen. Personenbezogene Ausgaben müssen den begünstigten Personen gem. beigefügter Teilnehmer/innen-Liste zuordenbar sein.
3. Teilnehmer/innen -Liste⁹ gem. Punkt 4.
4. Abschlussbericht gem. Punkt 4.

Sämtliche oben angeführte Nachweise haben ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Ende der förderbaren Laufzeit der Initiative des Fördernehmers beim ÖIF einzulangen.

Das Abrechnungsformular, die Originalrechnungen, die Zahlungsbelege in Kopie und ggf. Originaleintrittskarten bzw. -fahrtscheine sowie der Abschlussbericht sind per Post an

Österreichischer Integrationsfonds
Team Einzelförderungen
Landstraßer Hauptstraße 26
1030 Wien

zu übermitteln.

Die Summe der tatsächlich entstandenen und vom ÖIF im Zuge der Abrechnungsprüfung anerkannten Ausgaben, maximal jedoch die Fördersumme laut Förderzusage, wird auf das vom Fördernehmer bekannt gegebene Konto überwiesen. Eine Überweisung auf ein Konto außerhalb von Österreich ist nicht möglich. Ein etwaiger Differenzbetrag wird nicht vom ÖIF getragen, insbesondere übernimmt der ÖIF diesfalls keine Ausfallhaftung. Der Fördernehmer trägt das Kostenrisiko für den Fall, dass Ausgaben getätigt wurden, die nicht durch die Förderzusage gedeckt sind oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden können.

Eine Auszahlung der zugesagten Förderung direkt an begünstigte Personen oder Dritte ist ausgeschlossen.

7. Auskunftspflichten

Sollte die Integrationsinitiative – trotz Förderzusage – nicht oder nicht zum zugesagten Zeitpunkt gestartet werden, hat der Fördernehmer dies dem ÖIF unverzüglich zu melden. Eine zeitliche Verschiebung oder eine inhaltliche Änderung der Tätigkeiten des Fördernehmers im Rahmen der geförderten Initiative bedarf jedenfalls der schriftlichen Zustimmung durch den ÖIF.

⁹ Bei Initiativen, im Rahmen derer die Führung einer Teilnehmer/innenliste zweckmäßig und durchführbar ist. Der Fördernehmer hat bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Datenschutzgesetzes einzuhalten.